

Am 01.06.2015 erlischt die mehrjährige Übergangsfrist der danach uneingeschränkt geltenden GHS. Achtung: neue Kennzeichnung der Pressluftatmer erforderlich!

Seit 2002 gilt in Deutschland die Betriebssicherheitsverordnung. Im vergangenen Jahr wurde sie konzeptionell und strukturell aktualisiert. Damit verbunden ist eine Angleichung anderer Arbeitsschutzverordnungen und Gefahrstoffverordnungen. Alle zusammen treten am 1. Juni 2015 in Kraft. Darüber hinaus erlischt am 01.06.2015 die mehrjährige Übergangsfrist der dann uneingeschränkt geltenden GHS.

2. Übergangsfrist GHS abgelaufen

Das Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals) ist ein weltweit einheitliches System der Vereinten Nationen zur Einstufung von Chemikalien sowie deren Kennzeichnung auf Verpackungen und in Sicherheitsdatenblättern. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 trat die GHS in Europa am 20. Januar 2009 in Kraft. Der 01.06.2015 endet die Übergangsfrist der Einführung. Dann müssen u.a. alle Gefahrgüter mit einheitlichen Gefahren-Piktogrammen und Texten gekennzeichnet und ausgerüstet sein. Dann entfallen alle bisherigen Gefahrensymbole mit ihren Gefahrenpiktogramme, die R- und die S-Sätze.

Neu auch für den Bereich Persönliche Schutzausrüstung einschließlich Atemschutz:

Gefahrsymbole

alle bisherigen Symbole wurden grafisch abgeändert und heben sich durch die rot umrandete Raute mit weißem Hintergrund von den bisherigen quadratischen Symbolen mit orangem Hintergrund ab.

Neue Gefahrensymbole

sind der „Gaszylinder“ für komprimierte Substanzen, sind die Symbole für „Ätzwirkung“, „Gesundheitsgefahr“ und dickes „Ausrufezeichensymbol“



Neue Kennzeichnung von Atemluftflaschen

Die Kennzeichnung (Beispiel siehe Kennzeichnungsetikett) enthält die gesetzlichen Mindestvorgaben.

Weggefallen sind die bei anderen Gasarten erforderlichen H- und P-Satzbezeichnungen mit Typnummern, z.B. H208. Dieser Wegfall der H- und P-Satzbezeichnung mit Typnummer ist rechtskonform, da die Bestandteile eines Gemisches nur dann aufzuführen sind, wenn sie eine akute Toxizität oder Ätzwirkung auf die Haut aufweisen (*). Da aber kein Bestandteil der Atemluft solche toxischen Eigenschaften besitzt, müssen sie auch nicht genannt werden.

Luft, verdichtet (Pressluft)	Inhalt: 6,8 Liter
Air, compressed	Content: 6,8 litres
<ul style="list-style-type: none"> • Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren • Vor Sonnenbestrahlung schützen • Contains gas under pressure; may explode if heated • Protect from sunlight 	 <p>Achtung Warning</p>
<p><i>Feuerwehr der Stadt Musterstadt</i> <i>Floriangasse 112,</i> <i>12345 Musterstadt</i> <i>Tel. 0123 456 789</i></p>	

Erforderlich sind die im Kennzeichnungsetikett (Label) enthaltenen Texte und das Warnsymbol „Gaszylinder“ für komprimierte Substanzen“. Gefordert ist die einsprachige Beschriftung. Sinnvoll im heutigen Europa ist aber wenigstens die englische Ergänzung.

größer/gleich 105 mm	
Luft, verdichtet (Pressluft) Inhalt: 6,8 Liter Air, compressed Content: 6,8 litres	 <p>Achtung Warning</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren • Vor Sonnenbestrahlung schützen • Contains gas under pressure; may explode if heated • Protect from sunlight 	
<p><i>Feuerwehr der Stadt Musterstadt</i> <i>Floriangasse 112,</i> <i>12345 Musterstadt</i> <i>Tel. 0123 456 789</i></p>	
größer/gleich 74 mm	

Das Label ist vom Befüller an der Druckluftflasche anzubringen. Befüller ist der, der das Gemisch in Verkehr bringt bzw. für Dritte bereitstellt.

Die Mindestabmessungen des Labels sind

$$(l \times h) = 74 \text{ mm} \times 105 \text{ mm}$$

(*) OriginalText aus CLP-Verordnung Art. 18(3) b) (3):
 ... die Identität aller in dem Gemisch enthaltenen Stoffe, die zur Einstufung des Gemisches in Bezug auf die akute Toxizität, die Ätzwirkung auf die Haut oder die Verursachung schwerer Augenschäden, die Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, die Sensibilisierung der Haut oder der Atemwege, die Zielorgan-Toxizität oder die Aspirationsgefahr beitragen.“

Hinweis:

die bisherige Kennzeichnung entsprechend der nun ungültigen Kennzeichnungsvorschriften kann zumindest übergangsweise zusätzlich auf den Atemluftflaschen verbleiben.

Achtung:

Beim Anbringen von Label auf Druckluftflaschen ist zu beachten, dass die Eigenschaften des Labels keine Gefährdung für die Druckluftflasche mit sich bringen dürfen. So dürfen sie z. B. nicht brennbar sein und bei CFK-Druckluftflaschen dürfen die Kleber des Labels nicht die Bestandteile des Flaschenmaterials oder die Festigkeit der Flasche gefährden. Ggf. ist deshalb vor dem Anbringen der Hersteller der Flasche zu befragen.

Vortragsausschnitt, komplett gehalten zur 18. Fachtagung Atemschutz von www.atemschutzlexikon und Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen von A.Marx, BSM Fire Equipment, a.marx@bsm-fe.com
aktualisiert von www.atemschutzlexikon.de